

An die Vertreterinnen und Vertreter der Medien

Zürich, 6. März 2018

Medienmitteilung

## **Kommissionsmehrheit für Observationsverordnung**

**Die Spezialkommission Sozialdepartement des Gemeinderats Stadt Zürich (SK SD) hat die Beratungen zur Observationsverordnung abgeschlossen. Eine Mehrheit beantragt Annahme der in verschiedenen Artikeln angepassten Verordnung. Mit dieser Rechtsgrundlage ist es dem Sozialinspektorat künftig wieder möglich, Sozialhilfebeziehende bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch über einen beschränkten Zeitraum zu observieren.**

In den intensiven Detailberatungen erarbeitete die Kommission eine mehrheitsfähige Verordnung, die im Kern dem Antrag des Stadtrats entspricht. Die Uneinigkeiten in der Kommission betrafen insbesondere die Frage, ob die Stadt Zürich überhaupt legitimiert ist, eine solche Verordnung zu erlassen und ob ein solcher Eingriff in Grundrechte der Bevölkerung zulässig ist.

Eine zentrale Änderung betrifft die Bewilligung von Observationen. Eine Mehrheit beantragt als wesentliche Änderung, dass die Observationen nicht wie bisher von einem Sozialbehörde-Mitglied, sondern von einem Dreiergremium in der Sozialbehörde bewilligt werden müssen.

Umstritten ist unter anderem die Frage, ob auch Drittpersonen, die vermutlichshalber im selben Haushalt leben wie Sozialhilfebeziehende, überwacht werden dürfen. Ein Kompromissvorschlag der Kommissionsmehrheit sieht vor, dass dies nur möglich sein soll, wenn die Sozialhilfebeziehenden explizit auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden. Ein anderer Diskussionspunkt ist, ob der Aussenbereich von privaten Wohnungen überwacht werden darf. Der Stadtrat schlägt vor, dass dies vom öffentlichen Raum aus zulässig sein soll. Ein Antrag aus

der Kommission sieht eine Einschränkung auf Fälle vor, die der Abklärung einer unrechtmässigen Erwerbstätigkeit dienen oder die Arbeitsfähigkeit betreffen. Ein Gegenantrag möchte diese Befugnis streichen.

Die Vorlage sieht vor, dass zur Unterstützung der Observation technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung und zur Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden dürfen. Praktisch unbestritten ist, dass der Einsatz von Fluggeräten aller Art und Tonaufnahmen untersagt sein sollen. Stark umstritten ist jedoch die Frage der Ortung von Fahrzeugen. Als Kompromissvorschlag der Mehrheit soll im Erlasstext explizit präzisiert werden, dass die Ortungsgeräte ausschliesslich bei Nachfahrten in Echtzeit verwendet werden dürfen und die Aufzeichnung der Standorte sowie die Erstellung von Bewegungsprofilen nicht erlaubt sind.

Ebenfalls umstritten ist, ob das Inspektorat Dritte zur Unterstützung beiziehen darf. Als Kompromissvorschlag der Mehrheit wird beantragt, dass der Beizug nur in Ausnahmefällen zulässig sein soll, um eine Aufdeckung der Observation zu verhindern oder bei hoher Pendenzenlast des Inspektorats. Werden Dritte beigezogen, soll im Rahmen der Aufsicht eine umfassende Überprüfung stattfinden.

Vor gut zehn Jahren hat das Inspektorat im Sozialdepartement begonnen bei Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe Observationen durchzuführen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam im Jahr 2016 in der Beurteilung eines Falles, welcher die Unfallversicherung betrifft, zum Schluss, dass es für Observationen keine genügende gesetzliche Grundlage gibt. Der Stadtrat schloss daraus, dass dies auch für das Sozialinspektorat zutrifft und sistierte die Observationen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich ist der Ansicht, das Sozialhilfegesetz biete eine ausreichende Rechtsgrundlage. Der Stadtrat teilt diese Meinung nicht. Mit dieser Verordnung will der Stadtrat auf kommunaler Ebene eine Rechtsgrundlage schaffen.

Der Gemeinderat wird das Geschäft voraussichtlich am 14. März 2018 beraten.

#### **Hinweis an die Redaktionen:**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Präsidentin der Kommission, Karin Weyermann, Telefon 079 456 19 37, sowie alle übrigen Kommissionsmitglieder gerne zur Verfügung.

Beilage:

Antrag der Spezialkommission Sozialdepartement an den Gemeinderat vom 6. März 2018